

Einladung

– öffentlich –


Sitzung 6

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte und Ortsvorsteher,

zur Gemeinderatssitzung am **Montag**, den **18.11.2019, 19.30 Uhr**, in den Bürgersaal in der Klosterschiire Oberried werden Sie herzlich eingeladen. Sie werden gebeten, entsprechend § 34 Abs. 3 GemO Baden-Württemberg an der Sitzung teilzunehmen.

Nachfolgend die Tagesordnungspunkte:

1. Bekanntgaben
2. Eröffnungsbilanz Eigenbetrieb Ursulinenhof
3. Sachstandsbericht Gemeindebauhof
4. Beschluss Friedhofssatzung und Bestattungsgebührensatzung
5. Bauantrag, Obertalstraße 20
6. Bauvoranfrage, Rundweg 17
7. Bauvoranfrage, Silberbergstraße 35
8. Bauantrag, Vörlinsbachstraße 8
9. Verschiedenes (keine Vorlage)
10. Frageviertelstunde (keine Vorlage)



Klaus Vosberg, Bürgermeister

TOP 2 Eröffnungsbilanz Eigenbetrieb Ursulinenhof zum 01.01.2018

Beschlussantrag

Die Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebs Ursulinenhof zum 01.01.2018 wird entsprechend der Anlage beschlossen.

Sachverhalt

Die Gründung des Eigenbetriebs Ursulinenhof erfolgte zum 01.01.2018. Der Ursulinenhof wird seither nicht mehr als GmbH sondern als organisatorisch eigenständiger Betrieb im Sondervermögen der Gemeinde Oberried geführt. Zum Jahresabschluss ist neben der Gewinn- und Verlustrechnung auch eine Bilanz aufzustellen. Daraus ergibt sich, dass mit Gründung des Eigenbetriebs auch eine Eröffnungsbilanz aufgestellt werden muss. Diese ist vom Gemeinderat zu beschließen.

Aus der Eröffnungsbilanz ist ersichtlich, welchen Anlagen, finanziellen Mittel, Forderungen und Verbindlichkeiten an den Eigenbetrieb übertragen werden.

Die Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft mbH, in der Planung und Bau der Mehrgenerationenhäuser bis zum 31.12.2017 geführt wurden, befindet sich in Liquidation. Nach Beendigung der Liquidation und Auflösung der GmbH werden die Ergebnisse an die Gemeinde bzw. den Eigenbetrieb Ursulinenhof als Sondervermögen der Gemeinde abgegeben und ab diesem Zeitpunkt im Eigenbetrieb dargestellt.

Da die Liquidation noch andauert, werden zum 01.01.2018 keine Anlagen, finanziellen Mittel, Forderungen und Verbindlichkeiten an den Eigenbetrieb übertragen. Es wird lediglich das Stammkapital in Höhe von 25.000€ ausgewiesen.

**Gemeinde Oberried
Ursulinenhof - Eigenbetriebsgründung**

Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2018

AKTIVSEITE

	01.01.2018	€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstückgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten		
2. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen		
3. Verteilungsanlagen		
a) Speicheranlagen		
b) Leitungsnetz und Hausanschlüsse		
c) Meßeinrichtungen		
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung		
B. Umlaufvermögen		
I. Kassenbestand		25.000,00
		25.000,00

PASSIVSEITE

	01.01.2018	€
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital		25.000,00
II. Rücklagen		
1. Allgemeine Rücklagen		
2. Zweckgebundene Rücklage		
III. Gewinn / Verlust (-)		
Gewinn- /Verlustvortrag (-)		
Jahresverlust (-)		
Ausgleich durch den Haushalt		
B. Empfangene Ertragszuschüsse		
1. Empfangene Ertragszuschüsse		
2. Investitionszuschüsse		
C. Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
		25.000,00

TOP 3 Sachstandsbericht Bauhof

Der Sachstandsbericht der Bauhofleitung soll Antworten auf folgende Fragen liefern:

- Wie sollte der Bauhof mit Fahrzeugen in naher Zukunft aufgestellt sein?
- Wo sind Defizite erkennbar?
- Was kann man in Zukunft verbessern?
- Wie ist der Bauhof-Fuhrpark momentan aufgestellt?
- Wie alt sind die jetzigen Fahrzeuge?
- Für welche Zwecke oder Arbeiten werden sie eingesetzt?

Fuhrpark

Zunächst eine Übersicht über Fahrzeugbestand mit Baujahr vom Bauhof Oberried

Fahrzeug	Baujahr	Alter
MAN	2013	6 Jahre
Fendt	2010	9 Jahre
Radlader	2007	12 Jahre
Opel Vivaro	2011	8 Jahre
Stapler	1999	20 Jahre
Tandem Anhänger	1999	20 Jahre

Einsatzzwecke der Fahrzeuge

MAN

- Winterdienst
- Transportfahrten verschiedener Art
- Maschinentransport mit Anhänger, z.B. Bagger, Radlader usw.
- Kranarbeiten
- Teerarbeiten, Transport von Thermobehälter
- Personentransport (3 Personen)

Fendt

- Winterdienst
- Materialtransporte mit Anhänger
- Mäharbeiten allgemein / Transporte
- Straßenreinigung mit Vorbaubesen, eingeschränkt möglich
- Bewässerungsarbeiten mit Zapfwellenantrieb
- Teerarbeiten
- Personentransport (zweiter Mann eingeschränkt)

Kärcher MC50

- Winterdienst
 - Mäharbeiten
 - Straßenreinigung
- jeweils nur bedingt einsetzbar

Radlader

- Be- und Entladen von Fahrzeugen
- Straßenreinigung
- Müllbeseitigung
- Palettengabelarbeiten
- Erdarbeiten
- Rasenmäharbeiten
- Teerarbeiten
- Winterdienst
- Friedhofarbeiten/ Gräberbeseitigung

Stapler

- Einsätze im Bauhof
- Palettenwaren auf- und abladen
- Lagereinsätze

Opel Vivaro

- Einsatz von Reparaturarbeiten aller Art
- Transportfahrzeug von Material mit und ohne Anhänger
- Materialbeschaffungen
- Personentransporte (max. 3 Personen)
- Dienstfahrten

Defizite sind eindeutig bei dem Kombi-Fahrzeug Kärcher MC50 erkennbar. Egal für welche Zwecke das Fahrzeug eingesetzt wird, ist die Leistung der Maschine zu schwach. Beim Winterdienst sind Steigungen wie z.B. Schlössleweg oder Teile von der Wehrlehofsiedlung, je nach Schneehöhe, nicht räumbar. Das kleine Ladevolumen des Streubehälters führt zu Mehrfahrten von einzelnen Räumstrecken.

Als Kehrmaschine mit Absaugung in Schmutzbehälter ist eine Säuberung auf Straßen und Plätzen durch zu geringe Motor- und Hydraulikleistung nur bei sehr leichten und trockenen Verschmutzungen möglich.

Mäharbeiten mit Absaugung des Grases ist wegen zu geringer Leistung nicht machbar. Des bestätigte uns auch die Firma Kärcher.

Mulcharbeiten bei niedrigem Gras sind machbar. Der Fahrkomfort lässt zu wünschen übrig, der Fahrersitz ist nicht luftgedert, die Fahrer klagen über Rückenbeschwerden.

Das Fahrzeug Kärcher MC50 wurde als Notlösung angeschafft, weil ein Privatunternehmer seinen Dienst bei der Gemeinde eingestellt und sich auf die Ausschreibung der Räumstrecke kein neuer Bewerber gemeldet hat. So ging diese Räumstrecke auf den Bauhof über und kann durch die Unterstützung der

Waldarbeiterkollegen durchgeführt werden. Außerdem können durch den Zeitaufwand die Räumstrecken mit zwei Fahrzeugen nicht frei gehalten werden.

Ein großes Defizit haben wir bei den Mäharbeiten. Wie bereits beschrieben, kann das Kärcher Fahrzeug MC50 diese Arbeit nicht zufriedenstellend ausführen. Seit 4 Jahren leiht der Bauhof den Aufsitzrasenmäher vom Sportverein Oberried aus und überweist hierfür pro Saison ca. 6000 € an die Sportfreunde. Mähen können wir dann, wenn das Fahrzeug frei und einsatzbereit ist. Daher würde es Sinn machen, den Kärcher MC50 durch eine leistungsstarke Maschine zu ersetzen. Mit den vorhandenen Großfahrzeugen ist der Winterdienst auf Gehwegen und in Siedlungen mit mehrfach parkenden Fahrzeugen nicht möglich. Für diese Anforderungen soll das vorhandene Fahrzeug ausgetauscht werden.

Vorteile des Holders C65sc bzw. Kärcher MC130+

- Winterdienst, Räumung auf Geh- und Radwegen, sowie auf engen Straßen und Plätzen. Durch seine hydraulische Pflugeinstellung muss das Fahrzeug nicht komplett auf engen Gehwegen fahren.
- Straßenreinigung mit Kehrbesen und sehr starker Absaugung
- schneller Umbau der Anbauteile
- unabhängiges Mähen
- separate Laubabsaugung
- sehr große Zeiteinsparung bei Umbauarbeiten und Laubbeseitigung
- Fahrzeug ist durch Knicklenkung sehr wendig

Nach Fertigstellung des Ursulinenareals könnten weitere Arbeiten auf den Bauhof zukommen. Hier würde sich eine der beiden genannten Maschinen auch sehr gut eignen. Wir sind der Meinung, dass dies eine sinnvolle Anschaffung wäre und angeschafft werden soll.

Finanzielle Auswirkungen

Geschätzte Kosten für den Kärcher MC 130+ liegen bei rund 140.000 Euro, die für den Holder C65sc bei rund 170.000 Euro. Bei diesem Volumen hat eine öffentliche Ausschreibung zu erfolgen.

Ein neues Bauhof-Fahrzeug müsste kreditfinanziert werden. Bei der neuen Haushaltsführung werden in 2020 über 50 % der Gemeinden in Baden-Württemberg voraussichtlich keinen ausgeglichenen Haushalt haben. Dies wird wohl auch Oberried betreffen.

TOP 4 **Beschluss über die Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung**

Beschlussantrag

Die Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung wird gemäß Vorlage der Verwaltung beschlossen.

Sachverhalt

Der Gemeinderat hatte 2018 beschlossen, die Kalkulation der Bestattungsgebühren an die Allevo Kommunalberatung zu vergeben. Zwischenzeitlich liegt diese Gebührenkalkulation vor (siehe Anlage). Da über einen langen Zeitraum die Gebühren nicht erhöht wurden, wird zu dieser Erhöhung geraten. Mit dem Einbau der Grabkammern und der Urnenröhren wurden unvermeidliche Investitionen getätigt, die sich natürlich niederschlagen.

Allevo Kommunalberatung hat einerseits für die Kosten der Bestattung und auf der anderen Seite für die Überlassung der verschiedenen Grabarten die tatsächlichen Kosten ermittelt. Die Verwaltung schlägt vor, bei den Kosten der Bestattung eine Deckung von 50 % und bei den Kosten der Überlassung der Gräber eine Deckung von 25 % anzusetzen. Damit könnte man eine Deckung von knapp 30 % für die beiden Friedhöfe erreichen (bisher bei ca. 12%). Dies wird dringend empfohlen, weil für die Vergabe von Zuschüssen das Regierungspräsidium schon mehrfach die hohe Unterdeckung der Friedhofsgebühren angemahnt hat.

Die Zahlen können auf Seiten 11 und 12 der Kalkulation in der Anlage nachgelesen werden, einige Beispiele wie folgt:

	<u>bisher:</u>	<u>künftig:</u>
Überlassung einer Grabkammer	460 €	1640 €
Bestattung in einer Grabkammer	410 €	276 €
Überlassung eines Doppelerdgrabes	460 €	3340 €
Bestattung in einem Erdgrab	435 €	764 €
Überlassung eines Urnenreihen grabes	130 €	1090 €
Bestattung in einem Urnenreihengrab	155 €	100 €
Überlassung eines Urnenwahlgrabes	130 €	1850 €
Bestattung in einem Urnenwahlgrab	155 €	100 €



25.10.2019

Gemeinde Oberried

Gebührenkalkulation Friedhof 2019-2023



Inhalt

1. Ausgangssituation/Beratungsauftrag	3
2. Rechtsgrundlagen	3
3. Öffentliche Einrichtung	3
4. Berechnungsmodell für die Grabnutzungsgebühren	4
5. Bemessungseinheiten (Fallzahlen)	5
6. Kostenermittlung und -aufteilung	6
6.1. Abschreibungen	6
6.2. Verzinsung des Anlagekapitals	6
6.3. Kostenaufteilung	6
7. Kostendeckung	7
8. Öffentliches Grün	8
9. Ermessensentscheidungen der politischen Gremien	9



1. Ausgangssituation/Beratungsauftrag

Die Gemeindeverwaltung erteilte uns den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für das Friedhofs-wesen zu erstellen.

Als Arbeitsunterlagen erhielten wir die aktuelle Friedhofssatzung mit Gebührenverzeichnis und die aktuelle Bestattungsgebührensatzung, die Planansätze aus dem Haushaltsplan 2019, den Anlagennachweis mit Stand zum 31.12.2018, sowie Angaben über die Fallzahlen der Jahre 2014–2018.

Auf dieser Grundlage haben wir eine Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2019-2023 erstellt. Die Daten und Informationen wurden mit Frau Leimroth und Frau Wehrle ausgetauscht und abgestimmt. Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG).

Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die Kosten des Friedhofs gedeckt werden (Kostenobergrenze).

Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb, Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

Die kalkulatorischen Kosten sind auf der Basis der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in die Gebührenkalkulation aufzunehmen (Nominalwertprinzip).

3. Öffentliche Einrichtung

Die beiden Friedhöfe der Gemeinde Oberried werden gem. § 1 Abs. 1 der Friedhofssatzung als eine öffentliche Einrichtung mit einheitlichen Gebührensätzen geführt.

Die Gemeinde betreibt ebenfalls einen Ruheberg als eigene öffentliche Einrichtung. Für diesen gelten indes eine eigene Satzung und Gebührenordnung. In der vorliegenden Gebührenkalkulation waren entsprechend des Beratungsauftrags die Gebührensätze für den Ruheberg nicht zu ermitteln. Daher sind diesbezüglich weder Kosten noch Fallzahlen berücksichtigt worden.



4. Berechnungsmodell für die Grabnutzungsgebühren

Auf den in der vorliegenden Kalkulation zu betrachtenden Friedhöfen der Gemeinde Oberried werden **verschiedene Grabarten** angeboten, die sich hinsichtlich ihrer Grabfläche, Nutzungsdauer, Belegungsmöglichkeit und Verlängerungsoptionen unterscheiden. Diese unterschiedliche Inanspruchnahme der Einrichtung erfordert eine Differenzierung der Gebührensätze, in der die Nutzungsunterschiede berücksichtigt werden.

Das Äquivalenzprinzip fordert in Verbindung mit dem Gleichheitssatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes, dass die Benutzungsgebühren im allgemeinen nach dem Umfang der Benutzung zu bemessen sind, so dass bei etwa gleicher Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtung etwa gleich hohe Gebühren und bei unterschiedlicher Benutzung diesen Unterschieden in etwa entsprechende Gebühren zu zahlen sind (VGH Mannheim, 16.06.1999, 2 S 782.98).

In der vorliegenden Kalkulation wurden in Abstimmung mit der Verwaltung die Kosten für die Grabnutzung zunächst in grabartidentische und grabartsspezifische Kosten unterschieden. Zur Verteilung von Vorhalteleistungen des Friedhofs auf alle Gräber unabhängig von deren Größe und Belegungsmöglichkeit wurde ein Kostenanteil von **50 %** als **grabartidentischer Anteil** lediglich in Abhängigkeit von deren Nutzungsdauer auf alle Gräber verteilt.

Der restliche Kostenanteil in Höhe von **50 %** der gesamten Grabnutzungsgebühren wurde nach einem **grabartsspezifischen Gewichtungsmodell** verteilt.

Hierbei steht es nach ständiger Rechtsprechung wiederum im Ermessen einer Gemeinde, ob sie die Gebührensätze nach dem Maß der durch die Benutzung verursachten Kosten (Kostenproportionalität) und/oder nach Art und Umfang der Benutzung (Leistungsproportionalität) bemessen will (zum Beispiel VGH Mannheim, 26.09.1986, 2 S 472.84).

In Abstimmung mit der Verwaltung erfolgt in der vorliegenden Kalkulation die Kostenverteilung zu **50 %** über die in **Anspruch genommene Fläche** (Kostenproportionalität, Äquivalenz 1) und zu **50 %** über die **Anzahl der möglichen Belegungen** (Leistungsproportionalität, Äquivalenz 2).

Der höhere **Vorteil der Wahlgräber** gegenüber den Reihengräbern wird mit einem Zuschlag von **20 %** berücksichtigt.

Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzungsdauern der Grabarten wird die ermittelte Gesamtäquivalenz mit der **Nutzungsdauer in Jahren** gewichtet.



5. Bemessungseinheiten (Fallzahlen)

Für die Ermittlung der Bemessungseinheiten für die Grabnutzungsgebühren haben wir zunächst die Anzahl der erstmaligen Verleihungen und der Verlängerungen von Grabnutzungsrechten über den Zeitraum von 2014-2018 ausgewertet. Für die Kalkulation wurde der sich aus diesem Zeitraum ergebende Mittelwert berechnet. Auf dieser Grundlage wurde unter Berücksichtigung der Entwicklung der letzten Jahre die zu erwartende Verteilung der Sterbefälle auf die einzelnen Grabarten gemeinsam mit der Verwaltung prognostiziert.

Die erwarteten Fallzahlen für die übrigen Gebührenarten wurden ebenfalls auf der Grundlage einer Auswertung der Fallzahlen der Vorjahre prognostiziert.

Die ermittelten Kosten werden durch die geschätzten Fallzahlen geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.

Schema:

$$\text{Gebührensatzobergrenze} = \frac{\text{voraussichtlich gebührenfähige Gesamtkosten}}{\text{Summe der voraussichtlichen Fallzahlen}}$$



6. Kostenermittlung und -aufteilung

Folgende Kosten sind in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen:

- Unterhaltungskosten
- Betriebskosten
- Abschreibungen
- Kalkulatorischer Zins

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten wurden bezüglich der Betriebskosten die Planansätze für die Jahre 2019-2023 auf Basis der aktuellen Ansätze des Haushaltsplans 2019 mit der Verwaltung abgestimmt. Dabei wurde bezüglich der Betriebs- und Unterhaltungskosten eine Preissteigerung von **2 %** pro Jahr zu Grunde gelegt.

Für das Jahr 2020 teilte die Gemeinde einen zusätzlichen Unterhaltungsaufwand von 40.000 € mit, der für eine Treppenstufeninstandsetzung verwendet werden soll.

Dagegen sind nach derzeitigem Stand im Bemessungszeitraum 2019-2023 keine Zukunftsinvestitionen geplant.

6.1. Abschreibungen

Die Gemeinde schreibt ihre Anlagen im Friedhofsbereich linear ab. Für die Berechnung der Friedhofsgebühren wurde innerhalb der Kalkulation eine Abschreibungsvorausschau erstellt, aus der die zu erwartenden Beträge entnommen wurden. Neuinvestitionen, die die Abschreibungen erhöhen, sind wie bereits ausgeführt im Berechnungszeitraum keine geplant.

6.2. Verzinsung des Anlagekapitals

Zur Berechnung der kalkulatorischen Zinsen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zwischen der Restbuchwertmethode und der Durchschnittswertmethode auszuwählen. In der Kalkulation wurde entsprechend der Handhabung der Verwaltung die Restbuchwertmethode unter Verwendung des Jahresmittelwerts als Zinsbasis zu Grunde gelegt. Der kalkulatorische Zinssatz beträgt in der Gemeinde Oberried **3,71 %**.

6.3. Kostenaufteilung

Die ermittelten Betriebskosten und kalkulatorischen Kosten sind in der Übersicht der Gesamtkosten und deren Aufteilung zusammengefasst. Die mittleren jährlichen Gesamtkosten über den Zeitraum 2019-2023 belaufen sich danach auf einen Betrag von rund **102.000 €**.



Die Ermittlung und Aufteilung der Betriebskosten und -erlöse ist auf Seite 19, die Ermittlung und Aufteilung der kalkulatorischen Kosten auf Seite 20 dargestellt. Die Kosten wurden entsprechend ihrer Verursachung jeweils auf die Bereiche Bestattung und Grabnutzung aufgeteilt. Eigene Leichenhallen werden von der Gemeinde nicht betrieben.

7. Kostendeckung

Inwieweit die Gebühren die Kosten decken sollen, wird vom Ortsgesetzgeber kommunalpolitisch entschieden. Das grundsätzliche Kostendeckungsgebot des Gesetzes wird begrenzt durch die Vertretbarkeit und Zumutbarkeit der Gebührensätze für die Benutzer einer öffentlichen Einrichtung.

Die Vorjahresergebnisse des Friedhofs haben sich in den letzten vier Jahren nach den Rechnungsergebnissen wie folgt entwickelt:

Friedhöfe gesamt	2014	2015	2016	2017	Mittelwert
Grabplatzgebühren	3.535 €	3.670 €	3.432 €	3.421 €	
Bestattungsgebühr	3.795 €	4.802 €	5.230 €	4.025 €	
Auflösung Zuschüsse	1.949 €	1.949 €	1.949 €	1.949 €	
Sonstige Erlöse	20 €	200 €	499 €	1.562 €	
Erlöse	9.299 €	10.621 €	11.110 €	10.956 €	10.497 €
Personalkosten	4.122 €	4.607 €	4.322 €	1.462 €	
Unterhaltung der Anlagen	3.320 €	8.321 €	36.487 €	24.130 €	
Mieten und Pachten	2.400 €	2.400 €	2.400 €	2.400 €	
Bewirtschaftungskosten	4.973 €	5.246 €	5.060 €	3.489 €	
Sonstige Sachkosten	163 €	76 €	1.483 €	112 €	
Innere Verrechnungen	31.695 €	34.873 €	24.576 €	24.613 €	
Abschreibungen	12.861 €	12.668 €	13.081 €	16.181 €	
Verzinsung des Anlagekapitals	15.533 €	18.518 €	18.361 €	20.473 €	
Kosten	75.067 €	86.709 €	105.770 €	92.861 €	90.102 €
Ergebnis Haushalt	-65.767 €	-76.088 €	-94.660 €	-81.904 €	-79.605 €
Kostendeckungsgrad	12,39%	12,25%	10,50%	11,80%	11,65%

Nach den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes wäre es möglich, die (gebührenrechtlichen) Verluste die nicht älter als 5 Jahre sind, auszugleichen, indem diese den ermittelten Kosten zugeschlagen werden. Deren Ausgleich würde zu einer weiteren Erhöhung der errechneten kostendeckenden Gebührensätze führen. Daher hat uns die Verwaltung mitgeteilt, dass auf einen Ausgleich der Vorjahresverluste verzichtet werden soll.



8. Öffentliches Grün

Kosten, die in keinem ausreichend engen sachlichen Zusammenhang zur eigentlichen Leistungserstellung der Einrichtung stehen, sind nicht gebührenfähig und somit bei der Gebührekalkulation auszusondern (VGH Mannheim, 13.05.1997, 2 S 3246.94). In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, inwieweit im Friedhofsbereich Kostenanteile für das sogenannte öffentliche Grün in Abzug zu bringen sind. Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat in ihrer Mitteilung 05/2004 hierzu wie folgt Stellung genommen:

„Die Belegungsdichte der Friedhöfe, das heißt der Anteil der Grabflächen am gesamten Friedhofsgelände, ist sehr unterschiedlich. Sie ist unter anderem abhängig von der örtlichen Anschauung über eine würdige Gestaltung des Friedhofs, von seiner topografischen Lage (ebenes oder hügeliges Gelände, Hanglage) und von der zur Verfügung stehenden Fläche. Je geringer die Belegungsdichte ist, desto größer sind die Flächenanteile der Wege, Grünanlagen und Bauten. Bei großzügig angelegten Friedhöfen stellt sich die Frage, ob ein Teil der Gesamtkosten aus Sicht der Friedhofsaufgabe leistungsfremd und deshalb als öffentlicher Interessenteil für sogenanntes „öffentliches Grün“ aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Gemeinde zu finanzieren ist.

Da den Gemeinden bei der würdigen Gestaltung ihrer Friedhöfe ein weiter Ermessensspielraum zusteht, dürfte ein Kostenabzug für „öffentliches Grün“ nur in solchen Fällen notwendig sein, in denen der Grabflächenanteil nur untergeordnete Bedeutung hat und die Naherholungs- und Kommunikationsfunktion im Vordergrund steht, mit anderen Worten der Grünflächenanteil des Friedhofs im Blick auf die angestrebte Funktion als Grün- und Erholungsfläche so großzügig angelegt ist, dass er für den eigentlichen Friedhofszweck nicht notwendig ist (zum Beispiel bei Wald- oder Parkfriedhöfen größerer Städte).“

Nach Abstimmung mit der Verwaltung steht auf den Friedhöfen der Gemeinde Oberried die Grabnutzung im Vordergrund, so dass ein Abzug für öffentliches Grün nicht erforderlich ist.



9. Ermessensentscheidungen der politischen Gremien

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH Mannheim, 07.09.1987, 2S 998/86 und 24.11.1988, 2S 1168/88). Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

1. Gebührensatz

- 1.1 Definition der verschiedenen Gebührentatbestände
- 1.2 Höhe der Gebührensätze (Festsetzung)

2. Kalkulation

- 2.1 Berechnungssystematik
- 2.2 Abschreibungsmethode (Brutto-, Nettomethode)
- 2.3 Höhe der Abschreibungssätze
- 2.4 Methode der kalkulatorischen Verzinsung (Rest- oder Durchschnittswertmethode)
- 2.5 Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes
- 2.6 Kostenzuordnung in die einzelnen Bereiche

3. Prognosen und Schätzungen

Wenn genaue Ergebnisse über die Zukunft nicht bekannt sind, ist es Aufgabe des Gemeinderats hierüber Prognosen oder Schätzungen anzustellen. Für die vorliegende Gebührenkalkulation ist dies insbesondere in folgenden Bereichen der Fall:

- 3.1 Prognostizierte Anzahl der künftigen Todesfälle
- 3.2 Prognostizierte Anzahl der Nutzungsrechte nach Grabarten
- 3.3 Prognostizierte Anzahl der übrigen Fallzahlen
- 3.4 Prognostizierte Entwicklung der Kosten über den Bemessungszeitraum

Das nachfolgende Zahlenmaterial wurde als Beratungs- und Entscheidungsgrundlage für den Gemeinderat aufbereitet. Dessen ausführliches Studium wird empfohlen.

Obersulm, 25.10.2019

Allevo Kommunalberatung

Stefan Kasteel
Diplom-Verwaltungswirt (FH)

Jens Colberg
Wirtschaftsjurist (LL.M.)

Kalkulation der Friedhofsgebühren

Übersicht über die Kalkulationsergebnisse

Leistung	Satz derzeit	kalkulierte Ist-Kosten	Vorschlag der Verwaltung		Fallzahlen	Erlöse auf Basis Vorschlag	erwartete Unterdeckung
			Deckung	Gebühr *			
		100%					
1. Verwaltungsgebühren							
1.1. Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	50,00 €	54,00 €	100%	54,00 €	1,0	54 €	0 €
1.2. Zustimmung zur Ausgrabung von Aschen (neu)	-	27,00 €	100%	27,00 €	1,0	27 €	0 €
2. Benutzungsgebühren							
2.1. Bestattung							
2.11 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren							
2.111 im Einzel- oder Doppelgrab	435,00 €	1.529,50 €	50%	764,00 €	4,0	3.056 €	-3.062 €
2.112 in einer Grabkammer	410,00 €	553,00 €	50%	276,00 €	6,0	1.656 €	-1.662 €
2.12 von Personen unter 10 Jahren	205,00 €	1.024,00 €	50%	512,00 €	0,0	0 €	0 €
2.13 von Tot- und Fehlgeburten	75,00 €	531,00 €	50%	265,00 €	0,0	0 €	0 €
2.14 ein Zuschlag zu 2.11 bis 2.13 für Bestattungen an Samstagen	50%						
Sonntagen und Feiertagen (bisher keine Fälle, entfällt künftig)	100%						
2.15 Auslagen für Sargträger, je Person (neu)	-	53,00 €	100%	53,00 €	4,0	212 €	0 €
2.2. Beisetzung von Aschen							
2.21 regelmäßig	155,00 €	213,00 €	50%	100,00 €	4,0	400 €	-452 €
2.22 ein Zuschlag zu 2.21 für Bestattungen an Samstagen	50%						
Sonntagen und Feiertagen (bisher keine Fälle, entfällt künftig)	100%						
							-5.176 €

* auf volle 10 Euro abgerundet

Übersicht über die Kalkulationsergebnisse

Leistung	Satz derzeit	kalkulierte Ist-Kosten	Vorschlag der Verwaltung		Fall-zahlen	Erlöse auf Basis Vorschlag	erwartete Unter-deckung
			Deckung	Gebühr *			
2.3 Überlassung eines Reihengrabes							
2.31 für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren als Einzelgrab	305,00 €						
2.31 für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren als Doppelgrab	460,00 €						
2.32 für Personen unter 10 Jahren	130,00 €						
2.4 Überlassung eines Urnenreihengrabes	130,00 €						
2.5 Überlassung einer Grabkammer	460,00 €						
2.6 Anteilige Verlängerung der Liegefrist für die Überlassung des Doppelgrabes: Liegezeit - Restliegezeit / Liegezeit x Gebühr nach 2.31							
2.3 Überlassung eines Reihengrabes (Neustrukturierung)							
2.31 Reihengrab		8.540,00 €	25%	2.130,00 €	0,0	0 €	0 €
2.32 Kindergrab		6.365,04 €	25%	1.590,00 €	0,0	0 €	0 €
2.33 Urnenreihengrab		4.373,54 €	25%	1.090,00 €	0,0	0 €	0 €
2.4 Überlassung eines Wahlgrabes (Neustrukturierung)							
2.41 Wahlgrab einfachbreit, einfachtief		9.095,90 €	25%	2.270,00 €	0,0	0 €	0 €
2.42 Wahlgrab doppelbreit, einfachtief		13.376,33 €	25%	3.340,00 €	2,7	9.018 €	-27.098 €
2.43 Grabkammer einfachbreit mit Tieferlegung		6.574,90 €	25%	1.640,00 €	4,9	8.036 €	-24.181 €
2.44 Urnenwahlgrab für bis zu 2 Urnen		7.432,37 €	25%	1.850,00 €	2,6	4.810 €	-14.514 €
2.5 Zusätzliche Urnenbelegung in Wahlgräbern (Neustrukturierung)							
über das bisher erworbene Nutzungsrecht hinaus je zusätzlicher Belegung		1.000,62 €	25%	250,00 €	1,2	300 €	-901 €
2.6 Anteilige Verlängerung der Liegefrist für die Überlassung eines Wahlgrabes							
Liegezeit - Restliegezeit / Liegezeit x Gebühr nach 2.4							
2.7 Umwandlung von Reihengräbern zu Wahlgräbern (neu)							
nur auf Antrag unter zusätzlicher Nachentrichtung von Gebühren für die bereits laufenden Nutzungsdauer möglich							
2.8 Pauschale Grabräumung (neu)							
	-	260,62 €	100%	260,00 €	11,0	2.860 €	-7 €
							-66.701 €

* auf volle 10 Euro abgerundet

	Deckung	Kosten	Erlöse	Defizit
Gebührenfähige Kosten	29,8%	102.100 €	30.400 €	-71.900 €
davon		Kosten Betrieb jährlich	72.500 €	
davon		Kosten kalkulatorisch jährlich	29.600 €	

Verwaltungsgebühren

Nr.	Fallzahlen							Kostenermittlung				Gebühr	
	2014	2015	2016	2017	2018	Mittelwert	Progn.	mittl. Bearb.	Satz	Betrag	Kosten		
1. Verwaltungsgebühr													
1.1. Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	0	0	0	0	0	0	1	60 Min.	54,00 €	54 €	54 €	54,00 €	
1.2. Zustimmung zur Ausgrabung von Aschen	0	0	0	0	0	0	1	30 Min.	54,00 €	27 €	27 €	27,00 €	

Bestattung

Nr.	Gebührentatbestand	Fallzahlen							Bauhof		Bagger		Fahrzeuge		Bestattungsdienst		Verwaltung		Summe
		2014	2015	2016	2017	2018	Mittelwert	Progn.	Zeit Std.	Satz 53,00 €	Zeit Std.	Satz 12,50 €	Zeit Std.	Satz 22,00 €	Zeit Std.	Satz 53,00 €	Zeit Std.	Satz 54,00 €	
	Bestattung																		
2.111	Im Einzel- oder Doppelgrab	4	4	3	1	6	4	4	24	1.272,00 €	5	62,50 €	4	88,00 €	1	53,00 €	1	54,00 €	1.529,50
2.112	In einer Grabkammer	4	7	7	8	4	6	6	8	424,00 €	0	0,00 €	1	22,00 €	1	53,00 €	1	54,00 €	553,00
2.12	Von Personen unter 10 Jahren	0	0	0	0	0	0	0	16	848,00 €	2	25,00 €	2	44,00 €	1	53,00 €	1	54,00 €	1.024,00
2.13	Von Tot- und Fehlgeburten	0	0	0	0	0	0	0	8	424,00 €	0	0,00 €	0	0,00 €	1	53,00 €	1	54,00 €	531,00
2.2	Beisetzung von Aschen	4	2	5	2	9	4	4	2	106,00 €	0	0,00 €	0	0,00 €	1	53,00 €	1	54,00 €	213,00
								14											
neu	Sargträger, je Person	0	4	8	8	0	4	4	1	53,00 €									53,00
	Kosten																		10.500 €

Grabräumung

Nr.	Gebührentatbestand	Fallzahlen							Bauhof		Fahrzeuge		Verwaltung		Summe
		2014	2015	2016	2017	2018	Mittelwert	Progn.	Zeit Std.	Satz 53,00 €	Zeit Std.	Satz 22,00 €	Zeit Std.	Satz 54,00 €	
neu	Grabräumung Pauschale Grabräumung	7	11	13	15	9	11	11	4,00	212,00 €	1,40	30,80 €	0,33	17,82 €	260,62
Kosten															2.867 €

Ermittlung der Bemessungseinheiten für die Grabnutzungsgebühren

Grabart	Grabfläche m²	Äquiv. ziffer 1	Äquiv. ziffer 2	Äquiv. ziffer gesamt	Nutz. jahre bisher	Nutz. jahre neu	Bemess. einheiten pro Grabart								Prognose	Verlängerungen fallbezogen	Bemess. einheiten gratartidentisch	Bemess. einheiten grabartspezifisch		
								2014	2015	2016	2017	2018	Summe	Mittelwert 2014-2018						
		Fläche	Belegung	Wahl																
		50,00%	50,00%	1,2																
Reihengräber																				
2.31	Reihengrab	1,80	1,00	1	1,00	25	25	25,00	0	0	0	0	0	0	0,0	0,0		0,00	0,00	
2.32	Kindergrab	1,05	0,58	1	0,79	20	20	15,80	0	0	0	0	0	0	0,0	0,0		0,00	0,00	
2.4	Urnenreihengrab	0,16	0,09	1	0,55	15	15	8,25	0	0	0	0	0	0	0,0	0,0		0,00	0,00	
Wahlgräber (künftig)																				
neu	Wahlgrab einfachbreit, einfachtief	1,80	1,00	1	1,20	25	25	30,00	0	0	0	0	0	0	0,0	0,0		0,00	0,00	
2.31	Wahlgrab doppelbreit, einfachtief	4,60	2,56	2	2,74	25	25	68,50	1	0	0	0	5	6	1,2	1,2		30,00	82,20	
2.5	Grabkammer einfachbreit mit Tieferlegung	2,00	1,11	2	1,87	15	15	28,05	3	3	4	5	3	18	3,6	3,6		54,00	100,98	
neu	Urnenwahlgrab für bis zu 2 Urnen	0,21	0,12	2	1,27	15	20	25,40	1	2	3	1	4	11	2,2	2,2		44,00	55,88	
Summe Bestattungen (erstmaliges Nutzungsrecht)									5	5	7	6	12	35	7,0	7,0		128,00	239,06	
Verlängerung von Nutzungsrechten																				
neu	Wahlgrab einfachbreit, einfachtief	1,80	1,00	1	1,20			0,00	0	0	0	0	0	0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00	
2.31	Wahlgrab doppelbreit, einfachtief	4,60	2,56	2	2,74			13,4	5	4	3	1	1	14	2,8	2,8	1,5	37,52	102,82	
2.5	Grabkammer einfachbreit mit Tieferlegung	2,00	1,11	2	1,87			8,2	1	4	3	3	1	12	2,4	2,4	1,3	19,68	36,79	
neu	Urnenwahlgrab für bis zu 2 Urnen	0,21	0,12	2	1,27			3,9	1	0	2	1	5	9	1,8	1,8	0,4	7,02	8,91	
Summe Verlängerung Nutzungsrechte									7	8	8	5	7	35	7,0	7,0	3,2	64,22	148,52	
Summe der Bemessungseinheiten									12	13	15	11	19	70	14,0	14,0		192,22	387,58	
davon zusätzl. Bestattung in Wahlgräbern		0,00	0,00	1	0,60			15,0	9,00	1	0	2	1	2	6	1,2	1,2		0,00	10,80
Summe der Bemessungseinheiten																			192,22	398,38

Ermittlung der Dauer der Verlängerungen je Grabart

Verlängerung von Nutzungsrechten														
Fett = Summe aller Verlängerungsjahre								2014	2015	2016	2017	2018	Summe	Mittelwert 2014-2018
Wahlgrab einfachbreit, einfachtief								0	0	0	0	0	0	0,0
Jahre je Verlängerung								0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		0,0
Wahlgrab doppelbreit, einfachtief								70	77	33	7	0	187	37,4
Jahre je Verlängerung								14,0	19,3	11,0	7,0	0,0		13,4
Grabkammer einfachbreit mit Tieferlegung								2	35	20	27	14	98	19,6
Jahre je Verlängerung								2,0	8,8	6,7	9,0	14,0		8,2
Urnenwahlgrab für bis zu 2 Urnen								1	0	0	3	31	35	7,0
Jahre je Verlängerung								1,0	0,0	0,0	3,0	6,2		3,9
Summe Verlängerung Nutzungsrechte (Jahre)								73	112	53	37	45	320	64

Grabnutzungsgebühr - Ermittlung der Kostenanteile pro Einheit

	Kosten jährlich	grabart- identisch	grabart- spezifisch
		50%	50%
Kosten Grabnutzung	88.583 €	44.292 €	44.291 €
Bemessungseinheiten		192,22	398,38
Betrag pro Einheit		230,42 €	111,18 €

Ermittlung der Gebührenobergrenze je Grabart

Grabart	Prognose Fälle	Gesamt Äquivalenz	Nutzungs- jahre	grabart- identisch	grabart- spezifisch	Summe ohne Zuordnung	kalk. Kosten	Gebühren- obergrenze
Reihengräber				230,42 €	111,18 €			
Reihengrab	0,00	1,00	25	5.760,50 €	2.779,50 €	8.540,00 €		8.540,00 €
Kindergrab	0,00	0,79	20	4.608,40 €	1.756,64 €	6.365,04 €		6.365,04 €
Urnenreihengrab	0,00	0,55	15	3.456,30 €	917,24 €	4.373,54 €		4.373,54 €
Wahlgräber								
Wahlgrab einfachbreit, einfachtief	0,00	1,20	25	5.760,50 €	3.335,40 €	9.095,90 €		9.095,90 €
Wahlgrab doppelbreit, einfachtief	2,70	2,74	25	5.760,50 €	7.615,83 €	13.376,33 €		13.376,33 €
Grabkammer einfachbreit mit Tieferlegung	4,90	1,87	15	3.456,30 €	3.118,60 €	6.574,90 €		6.574,90 €
Urnenwahlgrab für bis zu 2 Urnen	2,60	1,27	20	4.608,40 €	2.823,97 €	7.432,37 €		7.432,37 €
Zubestattung Urne in Wahlgrab								
Zubestattung Urne in Wahlgrab	1,20	0,60	15	0,00 €	1.000,62 €	1.000,62 €		1.000,62 €

Ermittlung und Aufteilung der Kosten und Erlöse

Konto	Beschreibung	Summe Plan 2019	Ansatz Kalkulation					2,0%
			2019	2020	2021	2022	2023	pro Jahr
33210040	Grabplatz	5.000						
33210050	Bestattungsgebühr	7.000						
33210060	Kosten für Sargträger	100						
34610000	Privatrechtliche Leistungsentgelte	100	100	100	100	100	100	100
	Erlöse	12.200	100	100	100	100	100	100
40120000	Dienstaufwendungen Beschäftigte	25.800	25.800	26.320	26.850	27.390	27.940	26.860
40220000	Beiträge Versorgungskasse Beschäftigte	2.600	2.600	2.650	2.700	2.750	2.810	2.700
40320000	Sozialversicherungsbeiträge Beschäftigte	5.300	5.300	5.410	5.520	5.630	5.740	5.520
40410000	Beihilfen, Unterstützung Bedienstete	5	5	10	10	10	10	10
42120000	Unterhaltung unbewegliches Vermögen	3.000	3.000	43.060	3.120	3.180	3.240	11.120
42220000	Geringwertige Vermögensgegenstände	500	500	510	520	530	540	520
42310000	Mieten und Pachten	2.400	2.400	2.450	2.500	2.550	2.600	2.500
42410000	Bewirtschaftung Grundstücke und Bauten	3.500	3.500	3.570	3.640	3.710	3.780	3.640
42710020	EDV	200	200	200	200	200	200	200
44410000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	150	150	150	150	150	150	150
48110000	Interne Leistungsbeziehungen	18.588	18.588	18.960	19.340	19.730	20.120	19.350
	Summe Betriebskosten	62.043	62.043	103.290	64.550	65.830	67.130	72.570
47110000	Abschreibungen	20.000						
	Verzinsung des Anlagekapitals	0						
	Summe kalkulatorische Kosten	20.000						29.561
	Zwischensumme Gesamtkosten netto	69.843	61.943	103.190	64.450	65.730	67.030	102.031
	davon entfallen auf							
	Direkte Kosten Bestattung							10.500
	Direkte Kosten Verwaltungsgebühren							81
	Direkte Kosten Grabräumung							2.867
	Summe Kosten nach Einzelzuordnung							88.583

Kalkulatorische Kosten (Abschreibung und Verzinsung)

Bezeichnung 1	Zugang 2	AHK 3	AfA 4	RBW 5	AfA pro Jahr (Mittelwert)	kalk. Zins pro Jahr (Mittelwert)	Summe kalk. Kosten pro Jahr
			2018	31.12.2018		3,71%	Mittelwert 2019-2023
Einrichtung Urnengräber	27.04.2012	36.820	-755	32.650	755	1.141	1.896
Anlagenklasse A150 Straßen, Wege, Plätze und Ausstattung		36.820	-755	32.650	755	1.141	1.896
Friedhof Oberried 3093 qm	01.01.1986	11.070	0	11.070	0	411	411
Friedhof Hofsgrund 1268 qm X 5,00 DM/qm	01.01.1986	3.242	0	3.242	0	120	120
Anlagenklasse A100 Grund/Boden bebaut		14.312	0	14.312	0	531	531
Blockhaus P 5	14.10.2008	5.343	-267	0	0	0	0
Anlagenklasse A110 Betriebs- und Sondergebäude		5.343	-267	0	0	0	0
Friedhof Oberried	01.01.1982	21.706	-442	5.742	442	172	614
Friedhofserweiterung Hofsgrund	01.09.1991	43.612	-872	19.624	872	647	1.519
Friedhofserweiterung Oberried	13.09.1999	456.626	-9.236	304.813	9.236	10.452	19.688
Friedhofskonzept	28.12.2011	8.175	-273	6.245	273	206	479
Einrichtung Grabkammern Friedhof Oberried	01.01.2017	137.720	-2.754	132.211	2.754	4.650	7.404
Anlagenklasse A190 So.b.Grdst./Geb./A.		667.839	-13.577	468.635	13.577	16.127	29.704
Absetzmulde Typ Am 5,5 D geschlossen Fa. Nau	01.08.1995	1.008	0	1	0	0	0
Nau Absetzmulde Typ Am 5,5 offener Aufbau	01.08.1995	680	0	1	0	0	0
1 Grabverbau M.Grabverschalung und Grablaufroste	30.08.1999	1.625	0	1	0	0	0
Economic 2075 Alu Erdcontainer A.Rollbahnen	27.01.2000	5.244	0	1	0	0	0
Stihl Erdbohrgerät Bt 360 mit Bohrer	21.08.2006	2.106	0	0	0	0	0
Stihl Freischneider Fs480 mit Zubehör	17.01.2007	945	0	0	0	0	0
Rasenmäher mit Grasfangkorb	20.04.2010	1.600	0	0	0	0	0
Kombihammer - Bauhof	21.03.2013	1.822	-182	759	152	12	164
Anlagenklasse A300 Maschinen und Geräte		15.030	-182	763	152	12	164
Einrichtung Urnengräber	02.07.2013	6.260	-129	5.573	129	195	324
Anlagenklasse A000 Unbebaute Grundstücke		6.260	-129	5.573	129	195	324
Opel Combo 1,7Cdti	15.07.2008	15.073	0	0	0	0	0
Anlagenklasse A350 PKW		15.073	0	0	0	0	0
Alu-Anhänger Typ Ha 132513	02.07.2008	1.324	0	0	0	0	0
Borer Bagger	08.06.2016	8.330	-926	5.939	926	134	1.060
Anlagenklasse A370 Sonstige Nutzfahrzeuge		9.654	-926	5.939	926	134	1.060
Zuschuss Ausgleichstock Friedhof Oberried	01.02.2016	-97.203	1.949	-63.342	-1.949	-2.169	-4.118
Anlagenklasse A940 Zuschüsse		-97.203	1.949	-63.342	-1.949	-2.169	-4.118
Summe Bestand 31.12.2018		673.128	-13.887	464.530	13.590	15.971	29.561
im Bemessungszeitraum werden keine Zugänge erwartet		0	0	0	0	0	0
Summe kalkulatorische Kosten mit Zugängen		673.128	-13.887	464.530	13.590	15.971	29.561

Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) Gemeinde Oberried

vom

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Die Friedhöfe in Oberried und Hofgrund sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.

7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens drei Werktage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6 Särge und Urnen

(1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

(2) Es sind nur Urnen aus biologisch abbaubaren Materialien (Holz-Urnen oder niedrig gebrannte Ton-Urnen) mit einem max. Durchmesser von 22 cm zugelassen.

§ 7 Ausheben der Gräber

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Tiefgräber können aufgrund der vorhandenen geologischen Verhältnisse (Fels, Wasserschichten) nicht ausgehoben werden.

§ 8 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 25 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 20 Jahre. Bei Früh- und Totgeborenen Kindern können kürzere Ruhezeiten zugelassen werden.

(2) Ausgenommen von dieser Regelung sind Friedhofsteile, in denen es problematische Bodenverhältnisse gibt. Hier sollen keine Erd-Bestattungen mehr zugelassen werden, ausgenommen Zubettungen von Ehegatten, dann wird eine längere Ruhezeit von 30 Jahren vereinbart.

(3) In dem Bereich des Friedhofs mit Grabkammern beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.

(4) Die Ruhezeit von Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 9 Umbettungen

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber,
2. Urnenreihengräber,
3. Wahlgräber,
4. Urnenwahlgräber.

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(5) Das Abräumen von Reihengräbern veranlassen die Grabnutzungsberechtigten.

§ 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf bestimmte Dauer (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3

gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen und Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.

(3) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte.

(4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14 Auswahlmöglichkeiten

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 16 Gestaltungsvorschriften

(1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen

entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.
- Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.
- Im Bereich der Grabkammern sollen Grabmale die Höhe von ca. 100 cm nicht übersteigen, in der Breite sind max. 60 cm zugelassen, insbesondere auch beim Sockel.

Bei den Urnengräbern mit Urnenröhren gibt es zwei Gestaltungsbereiche:

- Ein Feld ist mit Dauergrün bepflanzt, hier sollen Grabplatten in der Größe von ca. 40 x 30 cm zum Abdecken der Urnenröhren angebracht werden, diese sollten in einem Winkel von ca. 30° geneigt sein. Pflanzen und weiterer Grabschmuck sind dauerhaft nicht vorgesehen.
- Im unteren Bereich sind Pflanzen vorgesehen, Grabmale sind bis zu einer Höhe von ca. 40 cm und einer Breite von ca. 30 cm zulässig, es sind auch Grabplatten möglich. Von Grabeinfassungen ist abzusehen.

§ 17 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Es kann ein Zertifikat über die Herkunft des Steins angefordert werden. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

(6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 18 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale

bis 1,20 m Höhe: 14 cm, bis 1,40 m Höhe: 16 cm, ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 19 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umliegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 20 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 21 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 16 Abs. 8) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

(7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 16) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 17 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Absatz 1),

5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Absatz 1).

VIII. Bestattungsgebühren

§ 26 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 27 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;

2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;

2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,

2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 29 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

IX. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 25 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 31 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofssatzung vom 17.09.2013 und die Bestattungsgebührensatzung vom 01.10.2001 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Oberried, den

Klaus Vosberg, Bürgermeister

Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung
Gebührenverzeichnis
Gültig ab 01.01.2020

1. Verwaltungsgebühren

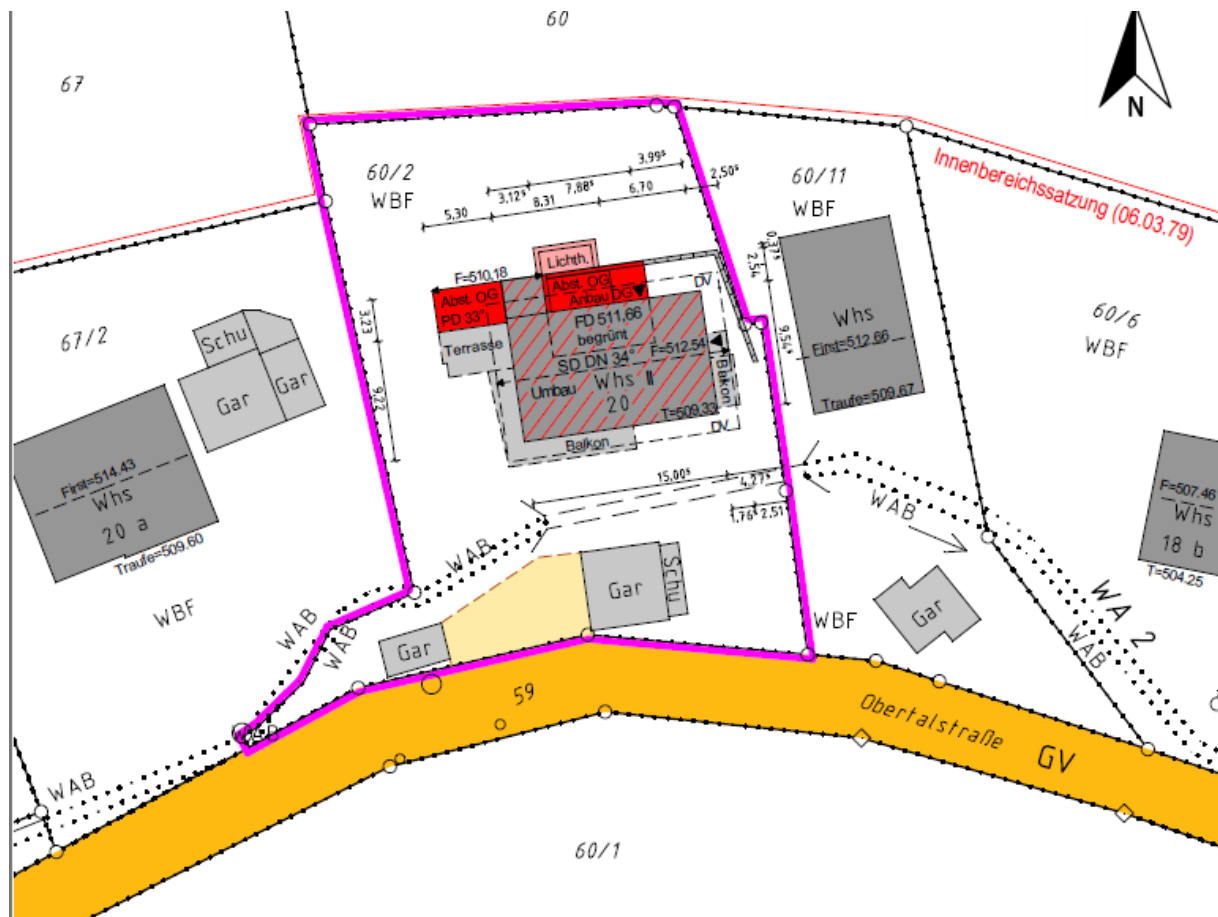
1.1 Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	54,00 €
1.2. Zustimmung zur Ausgrabung von Aschen	27,00 €

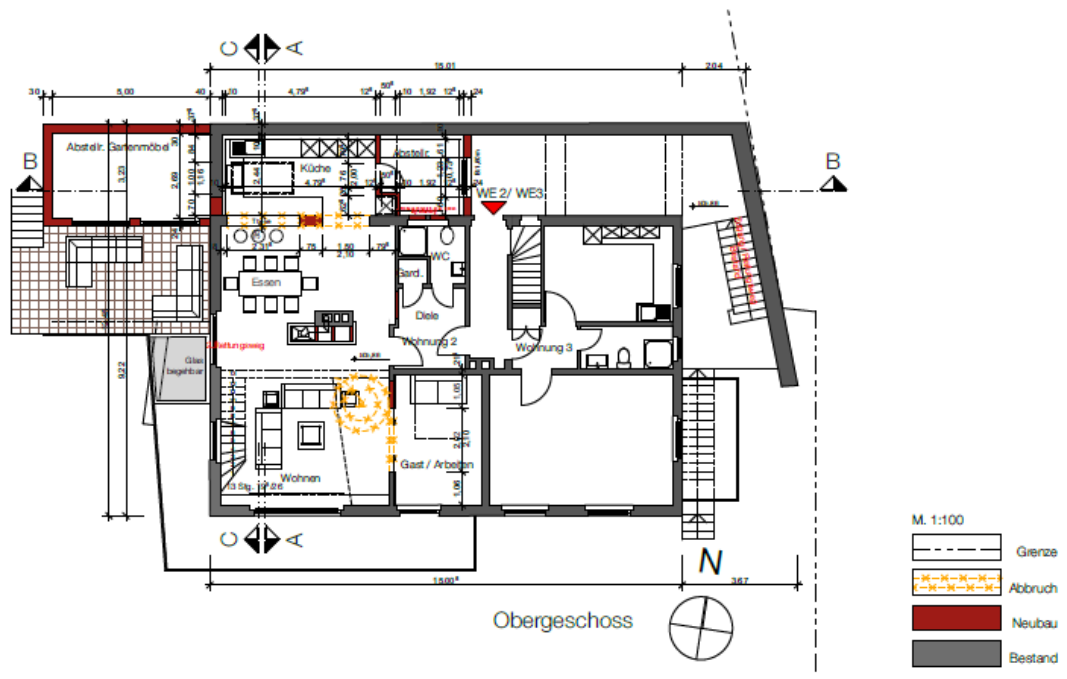
2. Benutzungsgebühren

2.1 Bestattung	
2.11 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	
2.111 im Einzel- oder Doppelgrab	764,00 €
2.112 in einer Grabkammer	276,00 €
2.12 von Personen unter 10 Jahren	512,00 €
2.13 von Tot- und Fehlgeburten	265,00 €
2.14 ein Zuschlag zu 2.11 bis 2.13 für Bestattungen an Samstagen	50 %
2.15 Auslagen für Sargträger, je Person	53,00 €
2.2. Beisetzung von Aschen	
2.21 regelmäßig	100,00 €
2.22 ein Zuschlag zu 2.21 für Bestattungen an Samstagen	50 %
2.3 Überlassung eines Reihengrabes	
2.31 Reihengrab	2.130,00 €
2.32 Kindergrab	1.590,00 €
2.33 Urnenreihengrab	1.090,00 €
2.4 Überlassung eines Wahlgrabes	
2.41 Wahlgrab einfachbreit, einfachtief	2.270,00 €
2.42 Wahlgrab doppelbreit, einfachtief	3.340,00 €
2.43 Grabkammer einfachbreit mit Tieferlegung	1.640,00 €
2.44 Urnenwahlgrab für bis zu 2 Urnen (20 Jahre Ruhefrist)	1.850,00 €
2.5 Zusätzliche Urnenbelegung in Wahlgräbern über das bisher erworbene Nutzungsrecht hinaus je zusätzlicher Belegung	250,00 €
2.6 Anteilige Verlängerung der Liegefrist für die Überlassung eines Wahlgrabes Liegezeit - Restliegezeit / Liegezeit x Gebühr nach 2.4	
2.7 Umwandlung von Reihengräbern zu Wahlgräbern nur auf Antrag unter zusätzlicher Nachentrichtung von Gebühren für die bereits laufende Nutzungsdauer möglich	
2.8 Pauschale Grabräumung	260,00 €
2.9 Zuschlag für Auswärtige	50 %
Auswärtiger im Sinne des Gebührenverzeichnisses ist, wer im Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Gemeinde Oberried ist. Als Auswärtiger gilt nicht, wer früher in der Gemeinde Oberried gewohnt hat und seinen Wohnsitz nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Pflegeheim oder einer vergleichbaren Einrichtung oder wegen Pflege aus Altersgründen in einer Familie aufgegeben hat.	

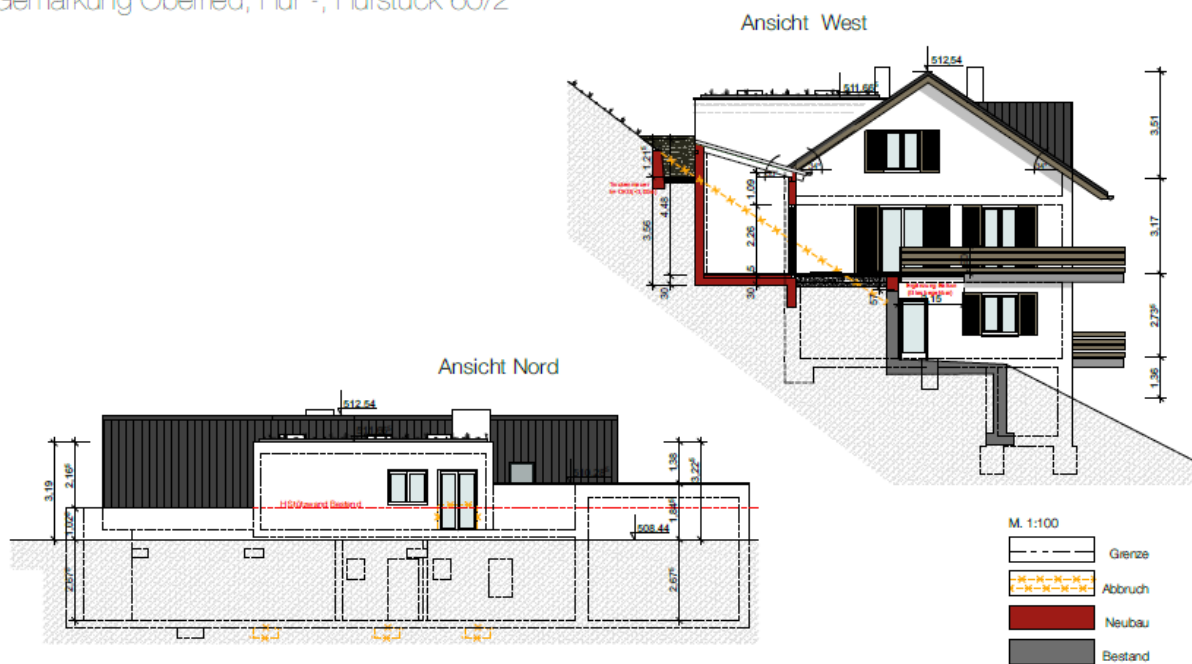
TOP 5 Bauantrag Obertalstraße 20

Alexander Hansen beantragt den Umbau und Erweiterung des Ober- und Dachgeschosses seines Dreifamilienhauses in der Obertalstraße 20, Flst.Nr. 60/2.

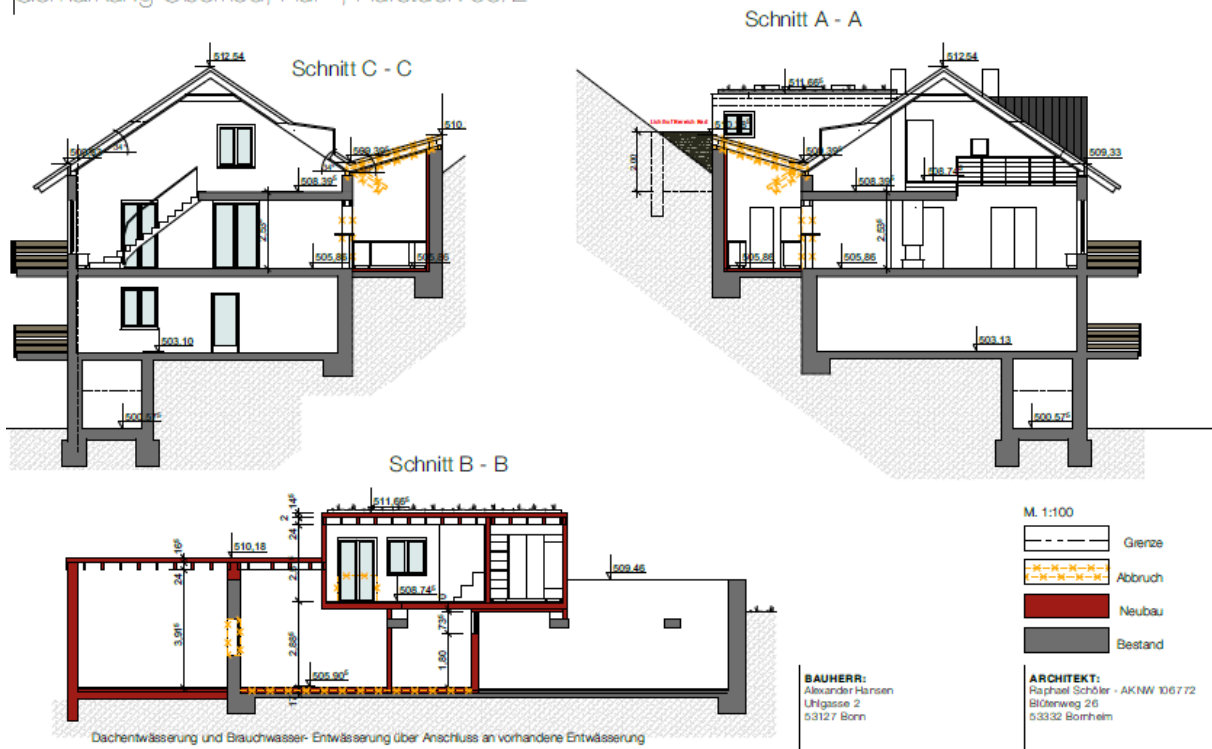




Umbau und Erweiterung eines Dreifamilienhauses in Oberried, Obertalstr. 20
 Gemarkung Oberried, Flur -, Flurstück 60/2



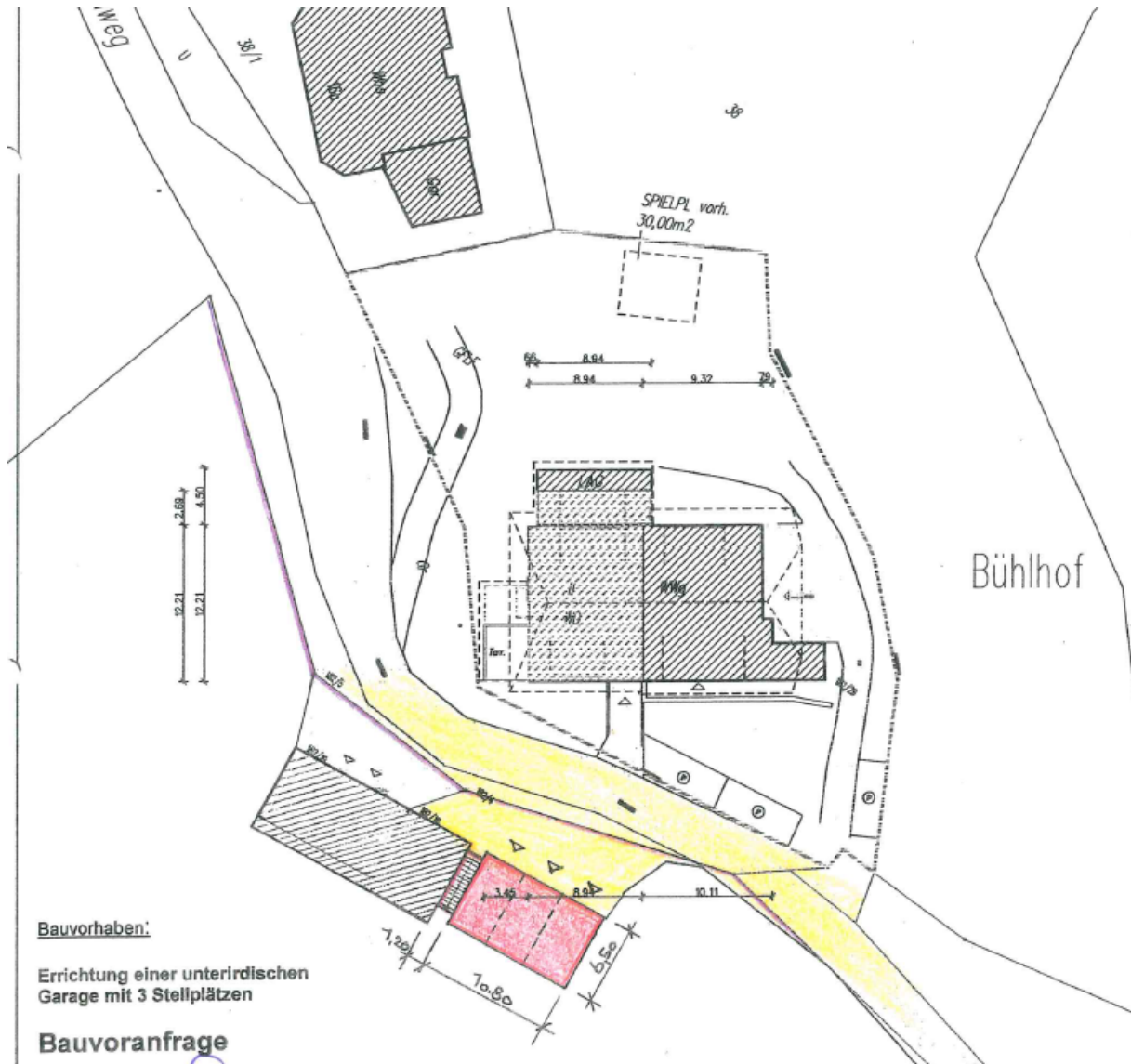
Umbau und Erweiterung eines Dreifamilienhauses in Oberried, Obertalstr. 20
Gemarkung Oberried, Flur -, Flurstück 60/2



TOP 6 Bauvoranfrage Rundweg 17

Herr Hansjörg Rees, Rundweg 17, stellt die Bauvoranfrage zur Errichtung einer unterirdischen Garage mit 3 Stellplätzen.

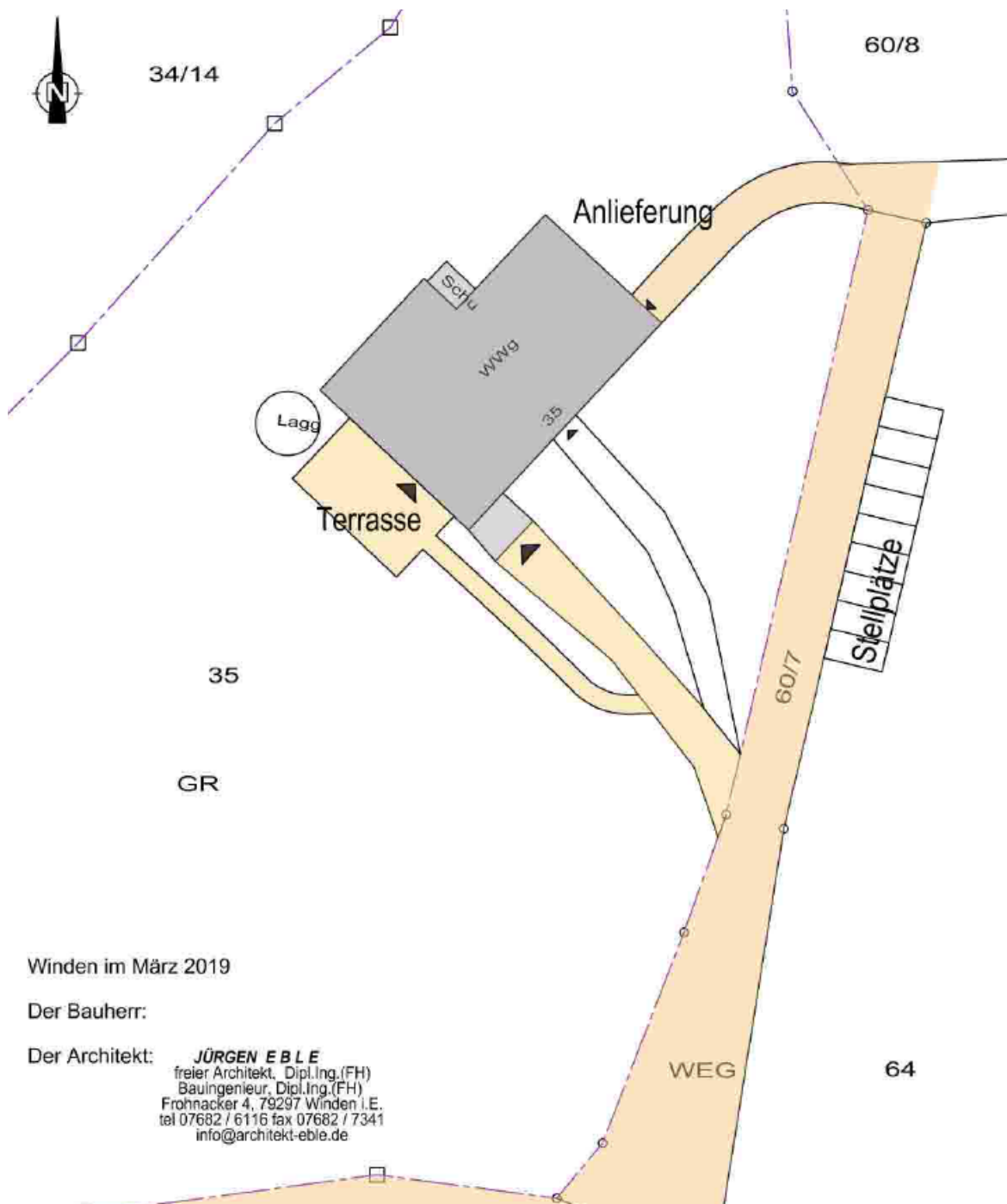
Der Ortschaftsrat von Hofgrund wird noch gehört. Es wird vorgeschlagen das Einvernehmen der Gemeinde vorbehaltlich der Zustimmung des Ortschaftsrates zu erteilen.

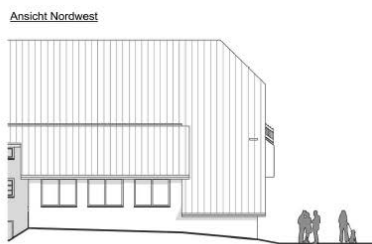
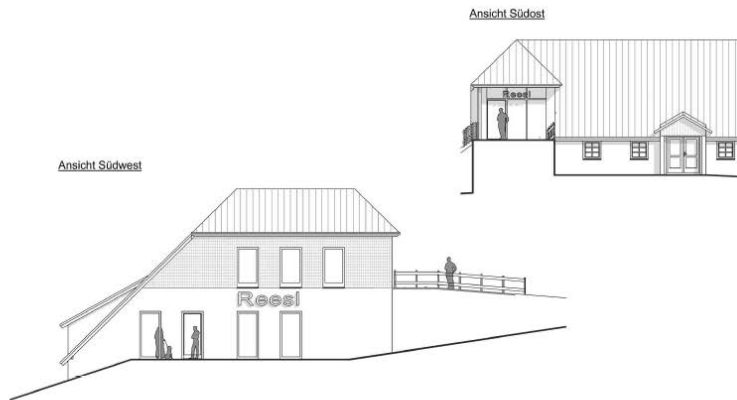


TOP 7 Bauvoranfrage Silberbergstraße 35

Herr Philipp Rees, Silberbergstraße 35, stellt die Bauvoranfrage zum Einbau einer Gaststätte in einen bestehenden Schwarzwaldhof, Flst.Nr. 35.

Die Anfrage lag dem Ortschaftsrat vor, er hat dieser zugestimmt.





Einbau Gastronomie in einen bestehenden Schwarzwaldhof
Silberbergstr. 35
79254 Oberried-Hofsgrund
Flurstück Nr.: 35

Philipp Rees
Silberbergstr. 35
79254 Oberried-Hofsgrund

Ansichten / Perspektiven
M 1:100

Plan-Nr.: 02
Wenden, im Mai 2019
RWA
Baucher

TOP 8 Bauantrag Vörlinsbachstraße 8

Für das Flst.Nr 131/9, Vörlinsbachstraße 8, beantragt Herr Achim Schlosser aus Hinterzarten den Neubau eines Einfamilienhauses auf bestehendem Keller mit Carport.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Mittleres Vörlinsbach“. Abweichungen und Befreiungen sind keine beantragt.

Das Vorhaben wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben.

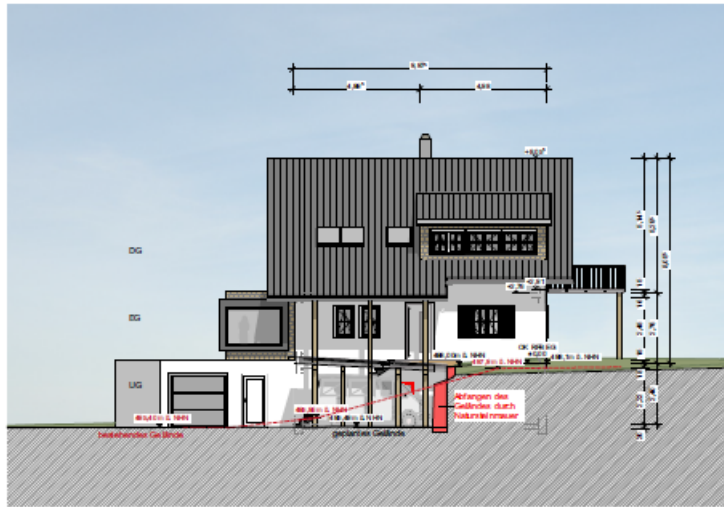




Ansicht Nordost



Ansicht Südwest



Ansicht Nordwest



Ansicht Südost